

RS Vwgh 1981/2/10 2267/80

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.02.1981

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §21 Abs1;

1. BAO § 21 heute
2. BAO § 21 gültig ab 01.01.1962

Beachte

Besprechung in: AnwBl 1981/11, S 466;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2487/79 E 22. Dezember 1980 RS 2

Stammrechtssatz

In Fällen, in denen eine abgabenrechtliche Vorschrift den Begriffsinhalt eines Tatbestandsmerkmals (im Beschwerdefall den Inhalt des Begriffes "Eigentumswohnung") ausdrücklich iS einer bestimmten gesetzlichen Regelung (hier WohnungseigentumsG) verstanden wissen will, bleibt für eine vom umschriebenen Begriffsinhalt abweichende wirtschaftliche Betrachtungsweise gemäß § 21 Abs 2 BAO kein Raum. In Fällen, in denen eine abgabenrechtliche Vorschrift den Begriffsinhalt eines Tatbestandsmerkmals (im Beschwerdefall den Inhalt des Begriffes "Eigentumswohnung") ausdrücklich iS einer bestimmten gesetzlichen Regelung (hier WohnungseigentumsG) verstanden wissen will, bleibt für eine vom umschriebenen Begriffsinhalt abweichende wirtschaftliche Betrachtungsweise gemäß Paragraph 21, Absatz 2, BAO kein Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1981:1980002267.X02

Im RIS seit

10.02.1981

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>